

Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

Die Entsorgung von Praxisabfällen wird in der „Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitswesens“ geregelt.

Diese Richtlinie teilt die in Arztpraxen, Pflegestationen etc. anfallenden Abfälle in verschiedene Gruppen ein und schreibt vor, wie diese Abfälle zu handhaben und zu entsorgen sind. Die Richtlinie kann im Internet unter <http://www.laga-online.de> unter „Mitteilungen“ herunter geladen werden.

In der Richtlinie werden die Abfälle nicht mehr in „A – E“ Abfälle eingeteilt, wie im früheren LAGA-Merkblatt. Die Einteilung erfolgt stattdessen anhand von „Abfallschlüsselnummern“.

Die Nummerngruppe 18 steht für Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, die 01 schränkt auf humanmedizinische Einrichtungen ein. Die letzten beiden Ziffern bezeichnen die jeweilige Abfallart.

Abfallschlüsselnummer 18 01 01, Spitze oder scharfe Gegenstände wie Kanülen oder Skalpelle. Diese Abfälle müssen in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen gesammelt und entsorgt werden. Sie können dann gemeinsam mit dem Restmüll (Abfallnummer 18 01 04, s.u.) entsorgt werden.

Abfallschlüsselnummer 18 01 04, Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Restmüll)

Bei diesen Abfällen handelt es sich um gemischte, nichtinfektiöse Abfälle zur Beseitigung, wie Einweghandschuhe, gebrauchte Verbände, gebrauchte Zellstofftücher, verschmutzte Liegenauflagen, Infusionsschläuche etc. Diese Abfälle sind unmittelbar am Ort ihres Anfallens in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen zu sammeln und in die Restmüllbehälter zu geben. Ein Umfüllen oder Sortieren ist nicht zulässig. Sie können grundsätzlich als Siedlungsabfall über die städtische Restmülltonne entsorgt werden.

Abfallschlüsselnummer 18 01 02, Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven

Diese Abfälle sind bereits am Anfallort getrennt zu erfassen und einer gesonderten Beseitigung ohne vorherige Vermischung mit sonstigen Abfällen zuzuführen. Sie sind in geeigneten, sicher verschlossenen Behältnissen zu befördern und zur Abholung bereit zu stellen.

Abfallschlüsselnummer 18 01 03*, Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden

Hier handelt es sich um Abfälle, die mit Erregern bestimmter Krankheiten kontaminiert sind und die auch nach § 17 Infektionsschutzgesetz besondere Beachtung erfordern (meldepflichtige Erreger). Ferner zählen zu diesen Abfällen alle nicht inaktivierten/desinfizierten mikrobiologischen Kulturen.

Diese Abfälle sind unmittelbar am Ort ihres Anfallens in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen zu sammeln. Sie müssen entweder in einer zugelassenen Anlage verbrannt oder (sofern keine Körperteile und Organabfälle enthalten sind) vor der endgültigen Entsorgung mit einem vom Robert-Koch-Institut anerkannten Verfahren desinfiziert werden.

Zudem sind Abfälle der Abfallschlüsselnummern 18 01 02 und 18 01 03* auch von der Abfallentsorgung durch die städtische Müllabfuhr ausgeschlossen, dürfen also nicht in die Restmüllbehälter gegeben werden.

Abfallschlüsselnummer 18 01 06*, Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen

Dies sind Labor- und Chemikalienabfälle mit gefährlichen Eigenschaften, wie Säuren, Laugen, Lösemittel, anorganische und organische Laborchemikalien einschließlich Diagnostikarestmengen, Spül- und Waschwässer mit gefährlichen Inhaltsstoffen, Fixier- und Entwicklerbäder, Desinfektions- und Reinigungsmittelkonzentrate, Formaldehydlösungen, nicht restentleerte Druckgaspackungen.

Die Beseitigung dieses besonders überwachungsbedürftigen Abfalls erfolgt in der Sondermüllverbrennungsanlage der GSB, Entwickler- und Fixiererlösung werden in Form der Silberrückgewinnung durch Fachfirmen verwertet.

Abfallschlüsselnummer 18 01 08* zytotoxische und Zytostatische Arzneimittel

Diesem Abfallschlüssel sind alle Abfälle zuzuordnen, die aus Resten oder Fehlchargen von krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Arzneimitteln (CMR-Arzneimittel nach TRGS 525) bestehen oder damit verunreinigt sind. Diese Abfälle sind aufgrund der gefährlichen Inhaltsstoffe als Sonderabfall zu beseitigen.

Dies bedeutet in der Praxis:

1) Restmülltonnen

- Spitze und scharfe Gegenstände (18 01 01) sind in durchstichsicheren Behältern zu sammeln. Sie müssen so beschaffen sein, dass sie sich nicht durch den Pressdruck in die städtischen Müllfahrzeuge öffnen. Diese Behälter können zusammen mit anderem Restmüll (18 01 04) über die Mülltonne entsorgt werden
- Nichtinfektiöse gemischte Abfälle zur Beseitigung (18 01 04) sind in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen zu sammeln und in die Restmüllbehälter zu geben. Ein Umfüllen oder Sortieren ist nicht zulässig. Als Behältnisse werden Kunststoffsäcke mit einer Wandstärke von mindestens 60µm empfohlen.
- Körperteile und Organabfälle sowie infektiöse Abfälle sind von der Abfallentsorgung durch die städtische Müllabfuhr ausgeschlossen. Eine Entsorgung über die Restmüllmülltonne ist nicht zulässig!

2) Besondere Entsorgung

- Infektiöse Abfälle sowie Körperteile und Organe (18 01 03* und 18 01 02) sind getrennt zu erfassen und durch zugelassene Unternehmen zu einer Klinikabfallverbrennung zu transportieren. Hierfür werden schwarze 30- oder 60l-Kunststofffässer verwendet, die in der Klinikmüllverbrennungsanlage mit verbrannt werden.
- Chemikalienabfälle und zytotoxische Abfälle müssen getrennt erfasst und von einer Fachfirma entsorgt werden.

3) Abfälle zur Verwertung:

- Papier wie Zeitungen, Broschüren, Illustrierten, Formulare etc. und Kartonagen werden getrennt gesammelt und über die Papiertonne entsorgt. Die Papierentsorgung ist in der Restmüllgebühr enthalten!
- Glas: Flaschen, Gläser können über die Altglas-Container entsorgt werden. Ausnahme: Flaschen mit Rückständen oder Restinhalten von Medikamenten, Zytostatika, Blut etc.
- Leichtverpackungsabfälle wie Milchproduktebecher, Getränkeverbundkartons, Kunststoffflaschen, Folienverpackungen, Weißblechdosen etc. werden in den DSD-Wertstoffsäcken gesammelt.

Weitere Informationen: Abfallberatung, Tel. 0941/507 2311
e-mail: abfallberatung@regensburg.de

Auf einen Blick: Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

Abfallart / AVV-Bezeichnung	Anfallstellen	Abfall-schlüssel	Einstufung	zulässiger Entsorgungsweg
Spitze und/oder scharfe Gegenstände: (z.B. Kanülen, Skalpelle, Objektträger)	Gesamter Bereich der Patientenversorgung (Arbeitsschutz! / E-Box)	18 01 01	Abfall zur Beseitigung	Keine Sortierung zulässig!! Entsorgung ggf. zusammen mit AS 18 01 04, durchstichsicher verpackt über die Restmülltonne
Körperteile / Organabfälle Blutbeutel / Blutkonserven (außer 18 01 03)	Operationsräume, ambulante Einrichtungen mit entsprechenden Tätigkeiten	18 01 02	Abfall zur Beseitigung	gesonderte Beseitigung nur in einer dafür zugelassenen Verbrennungsanlage (AVA-Augsburg) Transport durch Fachfirmen
Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht <u>besondere Anforderungen</u> gestellt werden, innerhalb wie außerhalb der Einrichtung	OP-Räume, Isolierstationen Laboratorien, Dialysestationen, aus Pathologie	18 01 03*	Abfall zur Beseitigung	Transport durch Fachfirma, Entsorgung in Klinikmüllverbrennungsanlage (AVA-Augsburg), keine Verwertung, keine Verdichtung/ Zerkleinerung/ Sortierung zulässig!
Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht außerhalb der Einrichtung <u>keine besonderen Anforderungen</u> gestellt werden	Gesamter Bereich der Patientenversorgung	18 01 04	Abfall zur Beseitigung	keine Sortierung, keine stoffliche Verwertung zulässig! Entsorgung über die Restmülltonne
Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (s. Liste der LAGA)	Diagnostische Apparate Laborbereiche Pathologie	18 01 06*	Abfall zur Beseitigung	Sonderabfall, Entsorgung durch Fachfirmen Entsorgung bei der GSB (Sondermüllverbrennungsanlage, Chemisch-Physikalische Behandlung, Sonderabfalldeponie)
Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (sowie nicht vollständig entleerte Behältnisse)	Bereich mit Patientenversorgung (Onkologie) Apotheken, Laborbereich	18 01 08*	Abfall zur Beseitigung	Entsorgung durch Fachfirmen Sonderabfallverbrennung (GSB)
Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen (z.B. Alt-Arzneimittel, Röntgenkontrastmittel, Infusionen)		18 01 09	Abfall zur Beseitigung, Kleinmengen zusammen mit 180104	Bei großen Mengen Entsorgung durch Fachfirmen Kleinmengen: Restmülltonne
Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	Zahnarztpraxen Zahnkliniken	18 01 10*	Abfall zur Verwertung,	Entsorgung durch Fachfirmen
Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	Röntgenabteilung	09 01 01*	Abfall zur Verwertung	Verwerterfirmen
Fixierbäder		09 01 04*	Abfall zur Verwertung	
Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		09 01 07	nicht überwachungsbedürftig bei Verwertung	
Verpackungen	Gesamter Klinikbereich getrennte Sammlung;	15 01 XX	Abfall zur Verwertung	Papiertonne, DSD-Säcke

Verpackungen, die Rückstände gefährliche Stoffe enthalten	Verpackungen von Zytostatika	15 01 10*	Abfall zur Beseitigung	Entsorgung durch Fachfirmen Sonderabfallverbrennung (GSB)
Gemischte Siedlungsabfälle	Sonstige Bereiche: Verwaltung, Warenannahme	20 03 01	Abfall zur Beseitigung	Müllabfuhr, Entsorgung über die Restmülltonne

Die mit * gekennzeichnete Abfälle sind **gefährliche Abfälle!**

Hintergrund: Mit der neuen Abfallverzeichnisverordnung, die am 01.02.2007 in Kraft getreten ist, entfällt die frühere Einteilung in besonders überwachungsbedürftige, überwachungsbedürftige und nicht überwachungsbedürftige Abfälle. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle werden jetzt als „gefährliche Abfälle“ bezeichnet.

Die frühere Kategorie „überwachungsbedürftige Abfälle“ entfällt, die „überwachungsbedürftigen“ und „nicht überwachungsbedürftigen“ Abfälle werden als „nicht gefährliche“ Abfälle eingestuft. Gefährliche Abfälle sind in der Abfallverzeichnis-Verordnung mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.

Gefährliche Abfälle sind von der Entsorgung durch die Stadt Regensburg **ausgeschlossen**. Für gefährliche Abfälle zu Beseitigung besteht eine Andienungspflicht an die GSB – Sonderabfallentsorgung Bayern GmbH.

Gefährliche Abfälle dürfen nur mit Nachweisverfahren über eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung sowie Begleitscheinverfahren entsorgt werden. Entsorgungsnachweise und Sammelentsorgungsnachweise mit behördlicher Bestätigung behalten weiterhin ihre Gültigkeit.